

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 21. August 2009 Geschäftszeichen: II 17-1.33.44-63/10

Zulassungsnummer:
Z-33.44-63

Geltungsdauer bis:
31. März 2013

Antragsteller:

Saint-Gobain Weber GmbH
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1, 67059 Ludwigshafen

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Mineralwolle-Lamellendämmplatten
"weber.therm A 100 MW-L, MW-L DP, MW-L Speedy, MW-L Speedy DP WDV5"
"weber.therm A 200 MW-L, MW-L DP, MW-L Speedy, MW-L Speedy DP WDV5"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und zwölf Blatt Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-33.44-63 vom 17. März 2008.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) bestehen aus Mineralwolle-Lamellendämmplatten, die mit Klebemörtel am Untergrund angeklebt und ggf. angedübelt werden, ggf. einem Grundputz (nur bei "weber.therm A 100 MW-L DP WDVS", "weber.therm A 100 MW-L Speedy DP WDVS" und "weber.therm A 200 MW-L DP WDVS", "weber.therm A 200 MW-L Speedy DP WDVS") und einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz sowie mineralisch bzw. organisch gebundenen Oberputzen.

Zwischen Unter- und Oberputz dürfen Haftvermittler verwendet werden.

Die WDVS "weber.therm A 100 MW-L WDVS", "weber.therm A 100 MW-L DP WDVS", "weber.therm A 100 MW-L Speedy WDVS" und "weber.therm A 100 MW-L Speedy DP WDVS" sind nichtbrennbar (Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1).

Die WDVS "weber.therm A 200 MW-L WDVS", "weber.therm A 200 MW-L DP WDVS", "weber.therm A 200 MW-L Speedy WDVS", "weber.therm A 200 MW-L Speedy DP WDVS" mit mineralischen Oberputzen sind nichtbrennbar (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1).

Die WDVS "weber.therm A 200 MW-L WDVS", "weber.therm A 200 MW-L DP WDVS", "weber.therm A 200 MW-L Speedy WDVS", "weber.therm A 200 MW-L Speedy DP WDVS" mit pastösen Oberputzen sind nichtbrennbar (A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1:2007-05).

1.2 Anwendungsbereich

Die WDVS dürfen angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von $0,08 \text{ N/mm}^2$ aufweisen. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen auch bei ausreichender Abreißfestigkeit der Wandoberfläche die Mineralwolle-Lamellendämmplatten zusätzlich durch Dübel befestigt werden.

Die WDVS dürfen unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die WDVS und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Klebemörtel

Die Klebemörtel "weber.therm 300", "weber.therm 301", "weber.therm 302", "weber.therm 304", "weber.therm 370", "weber.therm retec 700", "weber.therm Klebemörtel" und "maxit multi Baukleber", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel" sowie "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" müssen Werk trockenmörtel nach DIN EN 998-1 sein.



Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

2.2.2 Wärmedämmstoff

Die nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellendämmplatten (Brandverhalten Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1) mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene in einer Dicke von 40 bis 200 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13162 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T5 - DS(T+) - WL(P) entsprechen sowie eine Druckfestigkeit oder eine Druckspannung bei 10 % Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 40 kPa*, eine Querkzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa*, eine Scherfestigkeit nach DIN EN 12090 von mindestens 20 kPa* und einen Schubmodul nach DIN EN 12090 von mindestens 1 MPa aufweisen.

Es dürfen auch Dämmstoffplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden, wenn darin die Anwendung in WDVS geregelt ist und die Anforderungen an die Rohdichte und den PCS-Wert (= Brennwert) erfüllt sind.

Diese Dämmstoffplatten dürfen auch dann Verwendung finden, wenn sie mindestens auf der dem Untergrund zugewandten Seite beschichtet sind (Systeme "Speddy"). Die Zusammensetzung der Beschichtung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen. Es dürfen nur die Mineralwolle-Lamellendämmplatten eingebaut werden, deren Glimmverhalten gemäß Bauregelliste B, Teil 1, Anlage 1/5.2, nachgewiesen wurde und deren Verwendung durch die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 19. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1151), zuletzt geändert gemäß der Bekanntmachung vom 25. Mai 2000 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 747), nicht untersagt ist. Der Abfall der Festigkeitseigenschaften durch Feuchteinwirkung darf 30 % nicht überschreiten.

Der PCS-Wert der Mineralwolle-Lamellendämmplatten, geprüft nach DIN EN ISO 1716, darf maximal 1,017 MJ/kg betragen. Die Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, darf 120 kg/m³ nicht überschreiten.

2.2.3 Grundputze

Die Grundputze "weber.therm Grundputz" und "maxit therm Systemgrundputz" müssen Werk trockenmörtel nach DIN EN 998-1 sein.

Die Zusammensetzung der Grundputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.4 Bewehrungen

Die Bewehrungen "weber.therm 310", "weber.therm 311", "maxit Armierungsgewebe MW" und "maxit Armierungsgewebe PS" müssen aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Die Gewebe müssen die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen. Die Reißfestigkeit der Gewebe nach künstlicher Alterung darf die Werte nach Tabelle 2 nicht unterschreiten.



* Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

Tabelle 1:

Eigenschaften	"weber.therm 310" "maxit Armierungs- gewebe MW"	"weber.therm 311" "maxit Armierungs- gewebe PS"
Flächengewicht	ca. 200 g/m ²	ca. 165 g/m ²
Maschenweite	ca. 8 mm x 8 mm	ca. 4 mm x 4 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 2,4 kN/5 cm	≥ 1,7 kN/5 cm
Anwendung im Unterputz	alle	alle außer weber.therm 300 weber.therm retec 700

Tabelle 2:

Lagerzeit und Temperatur	Lagermedium	restliche Reißfestigkeit	
		"weber.therm 310" "maxit Armierungs- gewebe MW"	"weber.therm 311" "maxit Armierungs- gewebe PS"
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	≥ 1,2 kN/5 cm	≥ 0,85 kN/5 cm
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	≥ 1,2 kN/5 cm	≥ 0,85 kN/5 cm

2.2.5 Unterputze

Die Unterputze "weber.therm 300", "weber.therm 301", "weber.therm 302", "weber.therm 304", "weber.therm retec 700", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel" und "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Unterputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.6 Haftvermittler

Der Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz "weber.prim 403" muss eine pigmentierte Styrol-Acrylat-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung der Haftvermittler muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.7 Oberputze

Die zulässigen Oberputze sind in den Anlagen 2.1.2, 2.2.2 und 3 zusammengestellt.

Der PCS-Wert (= Brennwert) nach DIN EN ISO 1716 darf für die Oberputze "maxit sil Silikatputz", "maxit sil top", "weber.pas 460", "weber.pas 461", "weber.pas 460 top" und "weber.pas 461 top" nicht größer als 1,20 MJ/kg sein sowie für die Oberputze "maxit spectra Kunstharzputz", "maxit silco Silikonharzputz", "maxit spectra top", "maxit silco top", "weber.pas 430", "weber.pas 431", "weber.pas 480", "weber.pas 481", "weber.pas 430 top", "weber.pas 431 top", "weber.pas 480 top" und "weber.pas 481 top" nicht größer als 1,87 MJ/kg sein.

Der Anteil an organischen Bestandteilen der Oberputze darf maximal 7,0 % betragen.

Die Zusammensetzung der Oberputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.



2.2.8 Zubehörteile

Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile müssen mindestens aus normal-entflammbaren Baustoffen bestehen. Die maximale Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.2.9 Dübel

Die Dämmstoffplatten dürfen nur mit Dübeln, die zur Befestigung von WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind und mindestens einen Tellerdurchmesser von 60 mm bzw. 140 mm haben, befestigt werden, wobei die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Dübel zu beachten sind.

Alternativ dürfen auch Dübel mit europäischer technischer Zulassung (ETA) verwendet werden, die einen Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm bzw. 140 mm, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN, eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und der Einbau oberflächenbündig mit dem Dämmstoff (durch das Gewebe oder unter dem Gewebe) erfolgt.

Bei Verwendung von Dämmstoffplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Dämmstoffs.

2.2.10 Wärmedämm-Verbundsysteme

Die WDVS müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.9 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1.1, 1.2, 2.1.1, 2.1.2, 2.2.1 und 2.2.2 entsprechen; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.6 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3.

Bei den WDVS "weber.therm A 100 MW-L Speedy", "weber.therm A 100 MW-L Speedy DP", "weber.therm A 200 MW-L Speedy" und "weber.therm A 200 MW-L Speedy DP" sind die beschichteten Mineralwolle-Lamellendämmplatten "Speedy" zu verwenden.

Die WDVS nach Anlage 2.1.1 und 2.1.2 müssen die Anforderungen an das Brandverhalten (Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1: 1998-05¹, Abschnitt 5.1) erfüllen.

Die WDVS nach Anlage 2.2.1 und 2.2.2 mit mineralischen Oberputzen müssen die Anforderungen an das Brandverhalten (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1:1998-05¹, Abschnitt 5.2) erfüllen.

Die WDVS nach Anlage 2.2.1 und 2.2.2 mit pastösen Oberputzen müssen die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1:2007-05² erfüllen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.9 sind werksseitig herzustellen.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.9 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern. Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die Dämmstoffplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verord-

1	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN EN 13501-1:2007	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten

nungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte ist außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- PCS-Wert der Mineralwolle-Lamellendämmplatten
- Rohdichte der Mineralwolle-Lamellendämmplatten
- Dynamische Steifigkeit der beschichteten Mineralwolle-Lamellendämmplatten "Speedy"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.5 , 2.2.6 und 2.2.7)
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmstoffplatten und der WDVS insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen haben die Hersteller der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmstoffplatten und der WDVS insgesamt eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Für die WDVS gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Abschnitt 2.3.2) als Hersteller in diesem Sinne.

Ist der Hersteller der WDVS nicht auch Hersteller der verwendeten Produkte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für die WDVS verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Grundputze, der Bewehrungen, des Haftmittlers und der Oberputze mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.2 und Anlage 4 einschließen.



Hinsichtlich des Brandverhaltens der WDVS insgesamt sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ zu beachten bzw. sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Prüfung der Bauprodukte im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

2.4.3.1 Fremdüberwachung

Für die Klebemörtel, die Unterputze, die Dämmstoffplatten und die WDVS insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen; zusätzlich ist die Nichtbrennbarkeit der WDVS insgesamt zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens der WDVS insgesamt gelten außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"² bzw. sind diese sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.3.2 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Grundputze, der Bewehrungen und des Haftvermittlers sind die im Abschnitt 2.2.3, 2.2.4 und 2.2.6 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung der Oberputze nach Abschnitt 2.2.7 sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.



3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheitsnachweis

Der Nachweis der Standsicherheit der WDVS ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck w_e gemäß Tabelle 3, erbracht worden. Die Windlasten ergeben sich aus DIN 1055-4.

Tabelle 3: Winddruck w_e und Mindestanzahl der Dübel

Putzsystem		Winddruck w_e (Windsoglast) [kN/m ²]	Minstdübelanzahl [Dübel/m ²]
Dicke [mm]	Flächengewicht [kg/m ²]		
≤ 10	und ≤ 10	bis -1,6	-
		-1,6 bis -2,2	3
> 10	oder > 10	bis -1,6	-
		-1,6 bis -2,2	5

Zur Überbrückung von Dehnungsfugen der Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) dürfen die WDVS mit Grundputzen ("weber.therm A 100 MW-L DP WDVS", "weber.therm A 100 MW-L Speedy DP WDVS", "weber.therm A 200 MW-L DP WDVS" und "weber.therm A 200 MW-L Speedy DP WDVS") nicht verwendet werden.

Zur Überbrückung von Dehnungsfugen der Außenwandflächen dürfen nur die WDVS entsprechend der Tabelle 4 bei Fugenabständen bis 6,20 m verwendet werden:

Tabelle 4:

Dämmstoffdicke	Unterputz	Bewehrung	Oberputz
≥ 80 mm	"weber.therm 301" "maxit multi Kleber und Armierungs- mörtel"	"weber.therm 311" "maxit Armierungs- gewebe PS"	dünnschichtige Oberputze nach Anlage 2.2
≥ 60 mm	"weber.therm 300" "weber.therm 301" "weber.therm rectec 700" "maxit multi Kleber und Armierungs- mörtel"	"weber.therm 310" "maxit Armierungs- gewebe MW"	Oberputze nach Anlage 2.1, 2.2
≥ 60 mm	"weber.therm 302" "weber.therm 304" "maxit multi Kleber und Armierungs- mörtel E"	"weber.therm 311" "maxit Armierungs- gewebe PS"	dünnschichtige Oberputze nach Anlage 2.1, 2.2
≥ 60 mm	"weber.therm 302" "maxit multi Kleber und Armierungs- mörtel E"	"weber.therm 310" "maxit Armierungs- gewebe MW"	dünnschichtige Oberputze nach Anlage 2.1, 2.2
≥ 60 mm	"weber.therm 301" "maxit multi Kleber und Armierungs- mörtel"	"weber.therm 310" "maxit Armierungs- gewebe MW"	dünnschichtige Oberputze ($d_{\text{Oberputz}} \leq 5$ mm) nach Anlage 2.2

Alle anderen, in diesem Bescheid allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Bauprodukte dürfen zur Überbrückung von Dehnungsfugen nicht verwendet werden.

3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmstoffplatten (siehe Abschnitt 2.2.2) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2007-06⁴, Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmstoffplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen. Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der konstruktiv verwendeten Dübel muss dabei nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 0,02 W/(m²K) beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die s_d -Werte für die genannten Unter- und Oberputze sind Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

3.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109 zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w,R}$ der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$

mit: $R'_{w,R,O}$ Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11⁵

$\Delta R_{w,R}$ Korrekturwert nach Anlage 5.1 bzw. 5.2

Auf eine Ermittlung des Korrekturwertes $\Delta R_{w,R}$ nach Anlage 5.1 bzw. 5.2 kann verzichtet werden, wenn für $\Delta R_{w,R}$ ein Wert von -6 dB in Ansatz gebracht wird.

Abweichend von dieser Regelung kann bei der Verwendung von beschichteten Mineralwolle-Lamellendämmplatten "Speedy" in den WDVS "weber.therm A 100 MW-L Speedy DP" und "weber.therm A 200 MW-L Speedy DP" der Nachweis des Schallschutzes in Abhängigkeit von der Wandkonstruktion mit folgenden Korrekturwerten geführt werden.

- Bei einer Massivwand mit einer flächenbezogenen Masse $m' \cong 320 \text{ kg/m}^2 \pm 10\%$ ist das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,R}$ der Massivwand nach Beiblatt 1 der DIN 4109 um 2 dB zu erhöhen. Die dynamische Steifigkeit der Dämmplatte muss $\leq 40 \text{ MN/m}^3$ sein.
- Bei einer Massivwand mit einer flächenbezogenen Masse $m' \cong 480 \text{ kg/m}^2 \pm 10\%$ ist das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,R}$ der Massivwand nach Beiblatt 1 der DIN 4109 um 1 dB zu verringern. Die dynamische Steifigkeit der Dämmplatte muss $\leq 55 \text{ MN/m}^3$ sein.

Bei Wandkonstruktionen nach a) bzw. b) muss das aufgebrachte Putzsystem mindestens eine flächenbezogene Masse $m' = 11 \text{ kg/m}^2$ haben.

Bei Verwendung von Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zum Schallschutz in den jeweiligen Dämmstoffzulassungen.

3.4 Brandschutz

Die WDVS sind nichtbrennbar.

⁴ DIN V 4108-4:2007-06

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutz-technische Kennwerte

⁵ DIN 4109:1989-11

Beiblatt 1: Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren



4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Aufbau

Die WDVS müssen gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1.1, 1.2, 2.1.1, 2.1.2, 2.2.1 und 2.2.2 unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Bei den WDVS "weber.therm A 100 MW-L Speedy", "weber.therm A 100 MW-L Speedy DP", "weber.therm A 200 MW-L Speedy" und "weber.therm A 200 MW-L Speedy DP" sind die beschichteten Mineralwolle-Lamellendämmplatten "Speedy" zu verwenden.

Die Grundputze "weber therm Grundputz" und "maxit therm Systemgrundputz" werden nur in den WDVS "weber.therm A 100 MW-L DP WDVS", "weber.therm A 100 MW-L Speedy DP WDVS" bzw. "weber.therm A 200 MW-L DP WDVS" und "weber.therm A 200 MW-L Speedy DP WDVS" verwendet.

Die WDVS dürfen auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz angewendet werden.

Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz ist Anlage 3 zu entnehmen.

Die Technischen Merkblätter und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung des WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 6 (Information für den Bauherrn) von der ausführenden Firma zu bestätigen.

4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

4.4 Untergrund

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz oder Beton nach DIN 1045 ohne Putz, kann die Abreißfestigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden. Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss - falls erforderlich - nach DIN 18555-6 erfolgen.

Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden. Die Abreißfestigkeit des Putzes muss nach der Erhärtung kontrolliert werden.

4.5 Klebemörtel

Die Klebemörtel "weber.therm 301" und "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel" müssen vor der Verarbeitung mit Wasser im Mischungsverhältnis 4 : 1, der "weber.therm 370" im Mischungsverhältnis 4,5 : 1, die Klebemörtel "weber.therm 300" und "weber.therm retec 700" im Mischungsverhältnis 3,75 : 1, der "weber.therm 302", "weber.therm 304" und "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" im Mischungsverhältnis 3 : 1, der "weber.therm Klebemörtel" und "maxit multi Baukleber" im Mischungsverhältnis 5 : 1 (Trockenmörtel : Wasser) gebrauchsfertig eingestellt und nach den Vorgaben des Herstellers gemischt werden.



Die Klebemörtel sind mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2.1.1 bzw. 2.2.1 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

4.6 Anbringen der Dämmstoffplatten

4.6.1 Allgemeines

Die Dämmstoffplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.2.1 passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschäum ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

Beschädigte Dämmstoffplatten dürfen nicht eingebaut werden.

4.6.2 Verklebung unbeschichteter Dämmstoffplatten

Der Klebemörtel ist in zwei Arbeitsgängen vollflächig auf die Dämmstoffplatte aufzutragen; indem er zuerst in die Oberfläche der Dämmstoffplatte eingearbeitet (Press-Spachtelung) und dann in einem zweiten Arbeitsgang "frisch in frisch" aufgetragen wird. Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten mit Druck an den Untergrund zu kleben.

4.6.3 Verklebung beschichteter Dämmstoffplatten

Der Klebemörtel darf in einem Arbeitsgang vollflächig auf die vorbeschichtete Seite der Dämmstoffplatte oder vollflächig oder teilflächig auf den Untergrund aufgetragen werden.

Bei vollflächigem Auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmstoffplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftragen muss der Klebemörtel so auf die Wandoberfläche gespritzt werden, dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Der Achsabstand darf 10 cm nicht überschreiten (siehe Anlage 1.1). Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

4.6.4 Zusätzliche Verdübelung

Die Dämmstoffplatten müssen ggf. zusätzlich mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.9 befestigt werden (s. Abschnitt 3.1). Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten. Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm müssen durch das Bewehrungsgewebe gesetzt werden. Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 140 mm dürfen unter dem Gewebe gesetzt werden. Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels, vor Aufbringen des Unterputzes, zu setzen. Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe sind nach dem Erhärten des Klebemörtels die Dämmstoffplatten außen mit einem Unterputz zu versehen, in den das Bewehrungsgewebe eingearbeitet wird. Danach werden die Dübel in den frischen Unterputz gesetzt und die Dübelköpfe unverzüglich überputzt.

4.7 Ausführen des Unter- und Oberputzes

Es ist ein Unterputz nach Abschnitt 2.2.5 in einer Dicke nach Anlage 2.1.1 bzw. 2.2.1 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen. Der Unterputz muss in die Oberfläche der Dämmstoffplatte eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmstoffplatte aufzutragen. Bei maschinellm Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Dämmstoffplatten darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen werden und wird dann eben gezogen. Das passende Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.2.4 ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Bei den WDVS "weber.therm A 100 MW-L DP WDVS", "weber.therm A 100 MW-L Speedy DP WDVS", "weber.therm A 200 MW-L DP WDVS" und "weber.therm A 200 MW-L Speedy DP WDVS" werden die Dämmstoffplatten vor Aufbringen des bewehrten Unterputzes mit einem Grundputz nach Abschnitt 2.2.3 beschichtet.

Vor Aufbringen des Oberputzes darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.2.6 versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus dem Oberputz in den Unterputz verhindern.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz nach Abschnitt 2.2.7 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1.2 bzw. 2.2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

4.8 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Entwurf und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.1).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss der WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

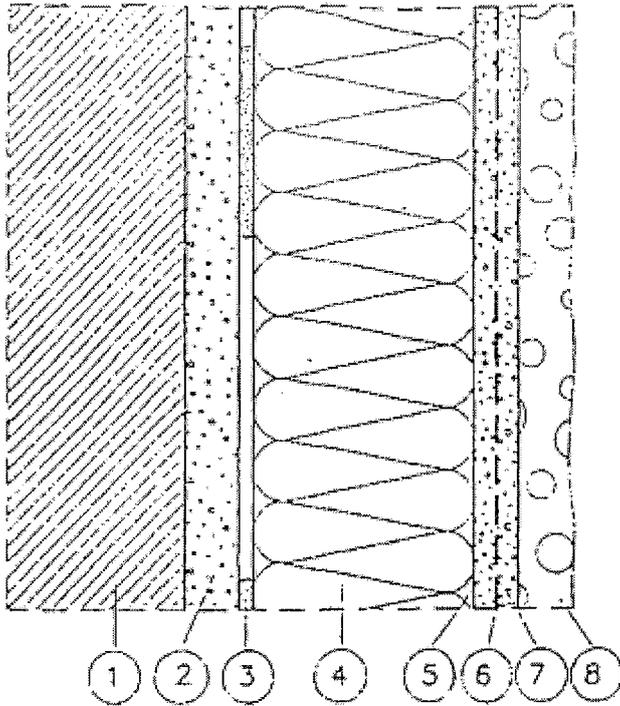
Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen, z. B. die Ausführung einer zusätzlichen bewehrten Unterputzschicht erforderlich sein.

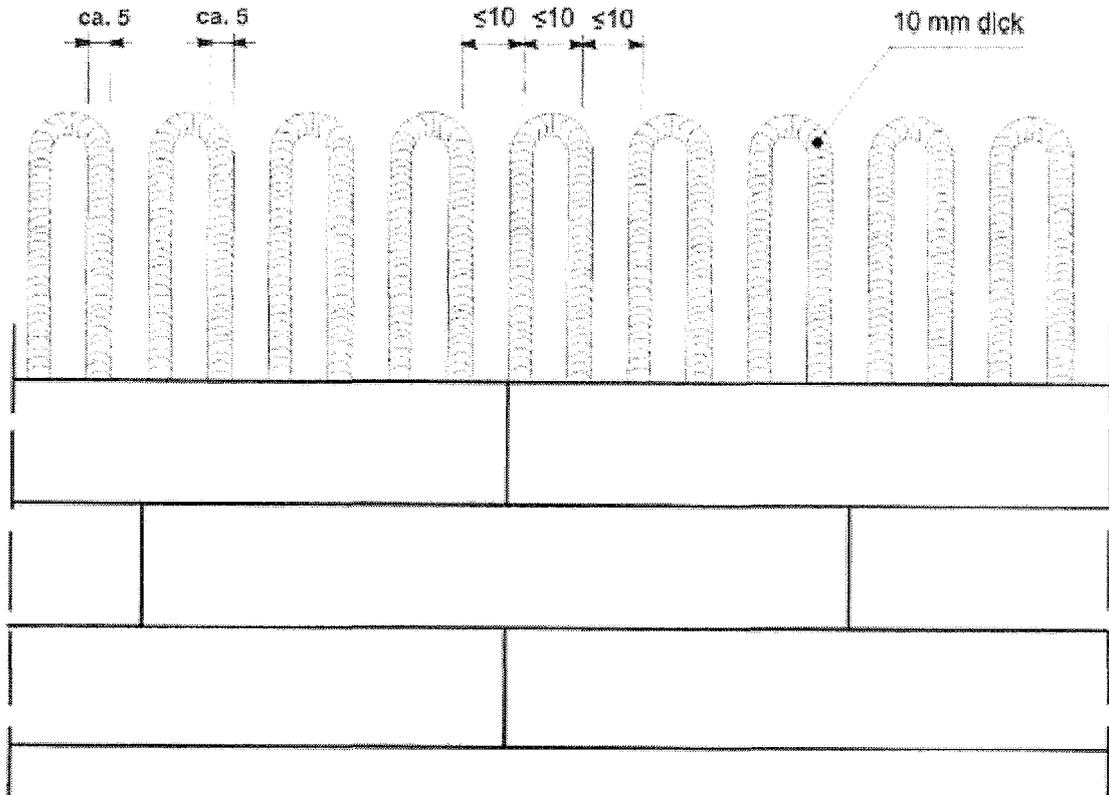
Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

Bender



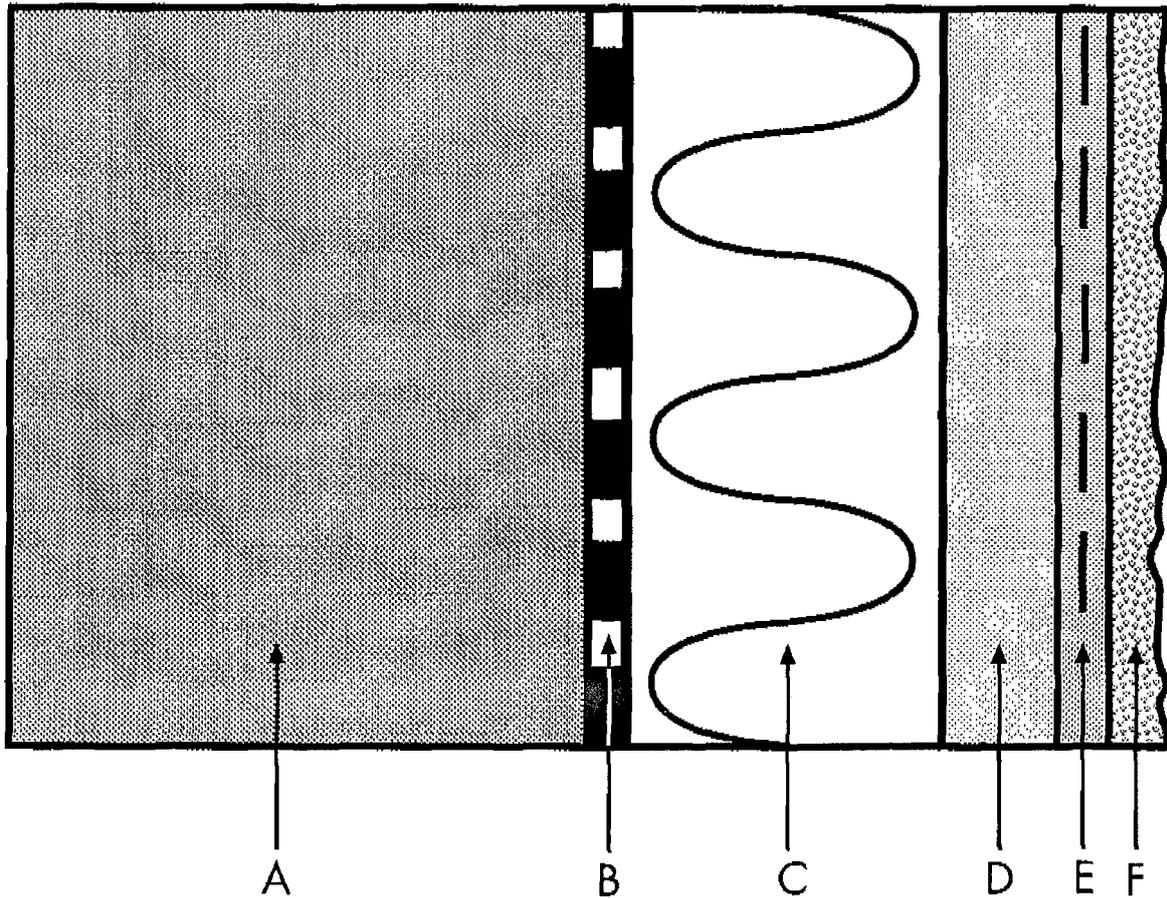


- Legende:
- (1) Wandbaustoff
 - (2) Altputz oder Ausgleichputz
 - (3) Klebemörtel
 - (4) Dämmstoff
 - (5) Unterputz
 - (6) Bewehrungsgewebe
 - (7) Unterputz
 - (8) Oberputz;
dünn-schichtiger Strukturputz
oder dick-schichtiger Kratzputz



<p>Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen</p>	<p>Zeichnerische Darstellung der WDVS "weber.therm ... WDVS"</p>	<p>Anlage 1.1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-63 vom 21. August 2009</p>
---	---	--





- A = Wand
- B = Klebemörtel
- C = Dämmplatte^{*)}
- D = Grundputz
- E = bewehrter Unterputz
- F = Oberputz

^{*)} Abschnitt 2.2.10, Absatz 2, ist zu beachten

Saint-Gobain Weber GmbH
 Bürgermeister-Grünzweig-
 Straße 1
 67059 Ludwigshafen

Zeichnerische Darstellung der
 WDVS
**"weber.therm ... MW-L DP, MW-
 L Speedy DP WDVS"**

Anlage 1.2
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-33.44-63
 vom 21. August 2009



Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: weber.therm 300 weber.therm 370 weber.therm retec 700 weber.therm 302 maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0	vollflächige, ggf. teilflächige Verklebung
Dämmstoff: Mineralwolle-Lamellendämmplatten nach Abschnitt 2.2.2	-	40 bis 200
Grundputze: nur für die WDVS "weber.therm A 100 MW-L DP, MW-L Speedy DP WDVS" ¹⁾ weber.therm Grundputz maxit therm Systemgrundputz	ca. 20,0 ca. 20,0	15,0 – 17,0 15,0 – 17,0
Unterputze: weber.therm 300 weber.therm retec 700 weber.therm 302 maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 5,0 ca. 5,0	5,0 – 8,0 5,0 – 8,0 5,0 – 7,0 5,0 – 7,0
Bewehrungen: weber.therm 310 maxit Armierungsgewebe MW	ca. 0,200 ca. 0,200	-
Haftvermittler: weber.prim 403	0,30	-

Fußnoten : s. Anlage 2.1.2

Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Aufbau der nichtbrennbaren Systeme "weber.therm A 100 MW-L, MW-L DP, MW-L Speedy, MW-L Speedy DP WDVS" (A1 – System)	Anlage 2.1.1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-63 vom 21. August 2009
---	--	---



Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Oberputze:		
weber.top 200, 203, 204, 205, 206	ca. 10,0 – 24,0	5,0 – 12,0
maxit ip Edelkratzputz	ca. 10,0 – 24,0	5,0 – 12,0
weber.star 220, 221 ²⁾	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 240, 241 ²⁾	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 260	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 270	ca. 4,0 – 5,0	2,5 – 5,5
weber.star 271 ²⁾	ca. 8,0	4,5 – 7,5
weber.star 272	ca. 8,0 – 10,0	5,0 – 10,0
weber.star 281	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
maxit ip color	ca. 2,0 – 4,5	1,0 – 5,0
maxit ip color plus	ca. 2,0 – 4,5	1,0 – 5,0
maxit ip Edelputz	ca. 2,0 – 4,5	2,0 – 5,0
maxit ip Reibeputz/Rillenputz	ca. 2,0 – 4,5	2,0 – 5,0
maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur	ca. 2,0 – 4,5	2,0 – 5,0
maxit ip Colibri	ca. 2,0 – 4,5	2,0 – 5,0

- 1) Die Grundputze dürfen nur zusammen mit den Unterputz "weber.therm 302" oder "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" verwendet werden.
- 2) Diese Oberputze dürfen nicht zusammen mit dem Klebemörtel "weber.therm 370" zur Anwendung kommen.

Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Aufbau der nichtbrennbaren Systeme "weber.therm A 100 MW-L, MW-L DP, MW-L Speedy, MW-L Speedy DP WDVS" (A1 – System)	Anlage 2.1.2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-63 vom 21. August 2009 
---	--	--

Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: weber.therm 300 weber.therm 301 weber.therm 370 weber.therm retec 700 weber.therm 302 weber.therm 304 weber.therm Klebemörtel maxit multi Baukleber maxit multi Kleber und Armierungsmörtel maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 4,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0	vollflächige, ggf. teilflächige Verklebung
Dämmstoff: Mineralwolle-Lamellendämmplatten nach Abschnitt 2.2.2	-	40 bis 200
Grundputze: nur für die WDVS "weber.therm A 200 MW-L DP, MW-L Speedy DP WDVS" ¹⁾ weber.therm Grundputz maxit therm Systemgrundputz	ca. 20,0 ca. 20,0	15,0 – 17,0 15,0 – 17,0
Unterputze: weber.therm 300 weber.therm 301 weber.therm retec 700 weber.therm 302 weber.therm 304 maxit multi Kleber und Armierungsmörtel maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 5,0 - 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0	5,0 - 8,0 4,0 - 7,0 5,0 - 8,0 5,0 - 7,0 5,0 - 7,0 4,0 - 7,0 5,0 - 7,0
Bewehrungen: weber.therm 310 maxit Armierungsgewebe MW weber.therm 311 ²⁾ maxit Armierungsgewebe PS ²⁾	ca. 0,200 ca. 0,200 ca. 0,165 ca. 0,165	- - - -
Haftvermittler: weber.prim 403	0,30	-

Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Aufbau der nichtbrennbaren Systeme "weber.therm A 200 MW-L, MW- L DP, MW-L Speedy, MW-L Speedy DP WDVS" (A2 – System bzw. A2-s1,d0 – System)	Anlage 2.2.1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-63 vom 21. August 2009 
---	---	--

Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Oberputze:		
a) mineralische Oberputze (A2 – System)		
weber.top 200, 203-206	ca. 10,0 - 24,0	5,0 - 12,0
maxit ip Edelkratzputz	ca. 10,0 - 24,0	5,0 - 12,0
weber.star 220	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 221	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 222	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 223	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 240	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 241	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 242	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 244	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 260	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.star 261	ca. 3,0	2,0 - 5,0
weber.star 270	ca. 4,0 - 5,0	2,5 - 5,5
weber.star 271	ca. 8,0	4,5 - 7,5
weber.star 272	ca. 8,0 - 10,0	5,0 - 10,0
weber.star 280	ca. 8,0 - 10,0	5,0 - 10,0
weber.star 281	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.cal 285 - 289	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
maxit ip color	ca. 2,0 - 4,5	1,0 - 5,0
maxit ip color plus	ca. 2,0 - 4,5	1,0 - 5,0
maxit ip Edelputz	ca. 2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
maxit ip Reibeputz/Rillenputz	ca. 2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur	ca. 2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
maxit ip Colibri	ca. 2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
b) pastöse Oberputze (A2-s1,d0 – System)		
weber.pas 430, 431	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460, 461	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 480, 481	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit spectra Kunstharzputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit sil Silikatputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit silco Silikonharzputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 430 top, 431 top / maxit spectra top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460 top, 461 top / maxit sil top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 480 top, 481 top / maxit silco top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0

- 1) Die Grundputze dürfen nur zusammen mit den Unterputz "weber.therm 302" oder "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" verwendet werden.
- 2) Abschnitt 2.2.4 ist zu beachten.

Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Aufbau der nichtbrennbaren Systeme "weber.therm A 200 MW-L, MW-L DP, MW-L Speedy, MW-L Speedy DP WDVS" (A2 – System bzw. A2-s1,d0 – System)	Anlage 2.2.2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-63 vom 21. August 2009
---	--	---



Bezeichnung	Norm	Hauptbindemittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w [kg/(m ² ·h)]	DIN 52615 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschichtdick e _s d [m]
1. ggf. Grundputze				
weber.therm Grundputz	EN 998-1	Kalk/Zement	0,80	0,14
maxit therm Systemgrundputz	EN 998-1	Kalk/Zement	0,80	0,14
2. Unterputze				
weber.therm 300	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.therm 301	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.therm 302	EN 998-1	Zement/Kalk	0,20	0,05
weber.therm 304	EN 998-1	Zement/Kalk	0,18	0,06
weber.therm retec 700	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	EN 998-1	Zement/Kalk	0,20	0,05
3. Oberputze				
3.1 immer mit Haftvermittler				
weber.pas 430, 431	18558	Kunstharz- dispersion	0,56	0,14
weber.pas 430 top, 431 top	-	Acrylpolymer- dispersion	< 0,1*	0,1**
maxit spectra top	-	Acrylpolymer- dispersion	< 0,1*	0,1**
maxit spectra Kunstharzputz	18558	Kunstharz- dispersion	0,56	0,14

* Wasserdurchlässigkeitsrate w_e , geprüft nach DIN EN 1062-3

** Wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke s_d , geprüft nach DIN EN ISO 7783-2 im Feuchtbereichsverfahren 23-50/95 bzw. nach DIN EN 12572

Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Oberflächenausführung Anforderungen	Anlage 3.1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ Nr. Z-33.44-63 vom 21. August 2009
---	--	--



Bezeichnung	Norm	Hauptbindemittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w [kg/(m ² ·h)]	DIN 52615 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschichtdicke S _d [m]
3.2 ggf. mit Haftvermittler				
weber.star 220, 221, 222, 223	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 240, 241, 242, 244	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 260, 261	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 270, 271, 272	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 280	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 281	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.cal 285, 286, 287, 288, 289	EN 998-1	Kalk	< 0,5	< 0,1
maxit ip color	EN 998-1	Zement/Kalk	0,08	0,05
maxit ip color plus	EN 998-1	Zement/Kalk	0,11	0,04
maxit ip Edelputz	EN 998-1	Zement/Kalk	0,20	0,04
maxit ip Reibeputz/Rillenputz	EN 998-1	Zement/Kalk	0,07	0,04
maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur	EN 998-1	Zement/Kalk	0,11	0,03
maxit ip colibri	EN 998-1	Zement/Kalk	0,11	0,03
weber.pas 460, 461	-	Kaliwasserglas/ Kunstharzdispersion	0,15	0,06
weber.pas 460 top, 461 top	-	Kaliwasserglas/ Acrylpolymer- dispersion	< 0,1*	< 0,1**
maxit sil top	-	Kaliwasserglas/ Acrylpolymer- dispersion	< 0,1*	< 0,1**
maxit sil Silikatputz	-	Kaliwasserglas/ Kunstharzdispersion	0,15	0,06
weber.pas 480, 481	-	Silikonharz- emulsion/Acrylharz- dispersion	0,12	0,10
weber.pas 480 top, 481 top	-	Silikonharz- emulsion/Acrylpoly- merdispersion	< 0,1*	< 0,1**
maxit silco top	-	Silikonharz- emulsion/Acrylpoly- merdispersion	< 0,1*	< 0,1**
maxit silco Silikonharzputz	-	Silikonharz- emulsion/Acrylharz- dispersion	0,12	0,10
3.3 ohne Haftvermittler				
weber.top 200, 203, 204, 205, 206	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
maxit ip Edelkratzputz	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1

Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Oberflächenausführung Anforderungen	Anlage 3.2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-63 vom 21. August 2009
---	--	---



Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Prüfung	Prüfnorm bzw. -vorschrift	Häufigkeit
1. Klebemörtel, Grundputze und Unterputze		
1.1 Abreißfestigkeit am Dämmstoff (Einzelwert ≥ 80 kPa)	ETAG 004 ¹ , Abschnitt 5.1.4.1.3 (trocken)	¼ jährlich
1.2 Mineralisch gebundene Produkte:		
a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2002-02 ² , Abschnitt 5.8	} 2 x je Produktionswoche*
b. Korngrößenverteilung	DIN EN 1015-1:2007-05 ³ (Trockensiebung)	
c. Frischmörtelrohddichte	DIN EN 1015-6:2007-05 ⁴	
2. Oberputze		
2.1 Mineralisch gebundene Produkte:		
a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2002-02, Abschnitt 5.8	1 x je Produktionswoche
b. Frischmörtelrohddichte	DIN EN 1015-6:2007-05	2 x je Produktionswoche
2.2 Organisch gebundene Produkte:		
a. Frischmörtelrohddichte	in Anlehnung an DIN EN 1015-6:2007-05	} 2 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 (s. Abschnitt 2.2.7)	
c. PCS-Wert	DIN EN ISO 1716	1 x je Produktionswoche oder Charge
3. Dämmstoffplatten		
a. Rohddichte	} Zuordnung der Prüfungen s. Abschnitt 2.2.2	} gemäß DIN EN 13162:2001-10 ⁵ , Tabelle B1
b. Druckfestigkeit bzw. Druckspannung bei 10 % Stauchung		
c. Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene		
d. Schubmodul/Scherfestigkeit		gemäß DIN EN 13162:2001-10, Tabelle C1

* Produktionswoche: 5 Produktionstage, in einem Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem ersten Produktionstag

Umfang der Fremdüberwachung

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen (Oberputze ausgenommen), **mindestens jedoch zweimal jährlich**. Es sind die o.g. Prüfungen sowie folgende Prüfung durchzuführen:

Prüfung	nach	Prüfnorm	Häufigkeit
1. Brandverhalten des WDVS	siehe Abschnitt 2.4.3.1		2 x jährlich
2. PCS-Wert der Mineralwolle-Dämmplatten	s. Abschnitt 2.2.2	DIN EN ISO 1716	2 x jährlich

- ¹ ETAG 004 Leitlinie für Europäische Technische Zulassung für Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschichten
- ² DIN EN 459-2:2002-02 Baukalk-Teil 2: Prüfverfahren
- ³ DIN EN 1015-1:2007-05 Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung (durch Siebanalyse)
- ⁴ DIN EN 1015-6:2007-05 Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 6: Bestimmung der Rohddichte von Frischmörtel)
- ⁵ DIN EN 13162:2001-10 Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation

Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung (Art und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen)	Anlage 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-63 vom 21. August 2009
---	--	---



Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ zur Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes der Wandkonstruktion

Der Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$\Delta R_{w,R} = \Delta R_w - KK - KS - KT$$

- mit :
- ΔR_w Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz nach Tabelle 1
 - KK Korrektur für die prozentuale Klebefläche nach Tabelle 2
 - KS Korrektur für den längenbezogenen Strömungswiderstand nach Tabelle 3
 - KT Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand nach Tabelle 4

Tabelle 1 Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz

Resonanzfrequenz f_R [Hz]	Korrekturwert ΔR_w [dB]	
	Mineralwolle- Lamellendämmplatte mit Dübeln	ohne Dübel
$f_R < 60$	9	16
$60 < f_R < 70$	8	14
$70 < f_R < 80$	7	12
$80 < f_R < 90$	5	10
$90 < f_R < 100$	4	9
$100 < f_R < 120$	3	6
$120 < f_R < 140$	1	4
$140 < f_R < 160$	-1	1
$160 < f_R < 180$	-2	-1
$180 < f_R < 200$	-3	-2
$200 < f_R < 220$	-4	-4
$220 < f_R < 240$	-5	-5
$240 < f_R$	-5	-6

Formel zur Berechnung der Resonanzfrequenz

$$f_R \approx 160 \sqrt{\frac{s'}{m'_{BPB}}} \text{ Hz}$$

mit

s' : dynamische Steifigkeit der Dämmplatten in MN/m^3

m'_{BPB} : Flächenmasse der Bekleidungsschicht (Oberputz + Unterputz) in kg/m^2

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13162, Abschnitt 4.3.9 angegebenen Stufe.

Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Korrekturfaktoren für $R'_{w,R}$	Anlage 5.1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-63 vom 21. August 2009
---	----------------------------------	---



Tabelle 2 Korrektur für die prozentuale Klebefläche

prozentuale Klebefläche [%]	KK [dB]
40	0
60	1
80	2
100	3

Tabelle 3 Korrektur für den längenbezogenen Strömungswiderstand

längenbezogener Strömungswiderstand r [kPa s/m ²]	KS [dB]
10	6
15	4
20	2
25	0
30	-2
35	-4
40	-6

Tabelle 4 Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand

Resonanzfrequenz fR [Hz]	KT [dB] in Abhängigkeit vom bewerteten Schalldämm-Maß der Trägerwand Rw [dB]					
	43 - 45	46 - 48	49 - 51	52 - 54	55 - 57	58 - 61
fR < 60	-10	-7	-3	0	3	7
60 < fR < 80	-9	-6	-3	0	3	6
80 < fR < 100	-8	-5	-3	0	3	5
100 < fR < 140	-6	-4	-2	0	2	4
140 < fR < 200	-4	-3	-1	0	1	3
200 < fR < 300	-2	-1	-1	0	1	1
300 < fR < 400	0	0	0	0	0	0
400 < fR < 500	1	1	0	0	0	-1
500 < fR	2	1	1	0	-1	-1

Zur Anwendung der Tabelle ist das bewertete Schalldämm-Maß Rw der Trägerwand nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_w = \left(27,1 + 0,1243 (m'w / m'0) - 0,000113 (m'w / m'0)^2 \right) \text{ dB}$$

mit $m'w$ = die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109, Abschnitt 2.2.2 ermittelte flächenbezogene Masse der Trägerwand, maximal 500 kg/m²

$$m'0 = 1 \text{ kg/m}^2$$

Der für $\Delta R_{w,R}$ ermittelte Wert ist auf den Bereich $-6 \text{ dB} \leq \Delta R_{w,R} \leq 16 \text{ dB}$ zu begrenzen.

Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Korrekturfaktoren für R'w,R	Anlage 5.2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-63 vom 21. August 2009
---	-----------------------------	---



Bestätigung der ausführenden Firma:

- a) Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller nach Abschnitt 2.4.1.1 über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:
- b) Die Beurteilung der Abreißfestigkeit der Wandoberfläche und der dauerhaften Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist erfolgt durch:
(Name, Anschrift)
- c) Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-33.44-63**
Ausgeführtes System:
- d) Die Überprüfung der Ebenheit ergab:
(Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)
- e) Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:
- f) Das System wurde zusätzlich befestigt mit:

Saint-Gobain Weber GmbH Bürgermeister-Grünzweig- Straße 1 67059 Ludwigshafen	Information für den Bauherrn	Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-63 vom 21. August 2009
---	---------------------------------	---

